Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch 1

(Änderung vom 16. Februar 2005)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

ı.

Das Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978^2 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 Bst. b und c

werden aufgehoben.

§ 8a (neu) VII. Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist zuständig:

- a) Aufsicht über Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach dem Kanton oder mehreren Gemeinden angehören (Art. 84 Abs. 1 ZGB)
- b) Abänderung der Organisation oder des Zweckes einer Stiftung (Art. 85, 86 Abs. 1, 86a und 86b ZGB)

II.

Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss \S 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung³ unterstellt.

Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Dr. Martin Michel Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

 $^{^{1}}$ SRSZ 210.100.

² GS 17-79.

³ SRSZ 100.000.